▶ Altersversorgung

Insolvenzschutz: PSVaG legt Beitragssatz für 2019 fest

Beitragssatz 2019 beträgt 3,1 Promille

| Der Pensionssicherungsverein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (PSVaG), der im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers die Betriebsrenten zahlt, hat den Beitragssatz für 2019 auf 3,1 Promille festgesetzt. Ein Vorschuss für 2020 wird nicht erhoben. Die Entscheidung über die eventuelle Erhebung eines Vorschusses wird im ersten Halbjahr 2020 getroffen. |

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Ein Beispiel zur Berechnung des individuellen Jahresbeitrags finden Sie auf www.psvag.de → Mitglieder & Beitrag → Finanzierungsverfahren und Beitragssatz → Berechnung des individuellen Jahresbeitrags

INFORMATION
Berechnungsbeispiel auf www.psvag.de

▶ Altersversorgung

Auch bei Betriebsübergang gilt dreistufiges Prüfungsschema

Nach Betriebsübergang Vertrauensschutz

| Die Betriebsparteien sind bei Eingriffen in Versorgungsrechte an die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit gebunden. Das BAG hat diese Grundsätze in ständiger Rechtsprechung für Eingriffe in Versorgungsanwartschaften durch das sog. dreistufige Prüfungsschema präzisiert. Dieses Schema ist auch anwendbar, wenn eine Versorgungsordnung infolge eines Betriebsübergangs nach § 613a Abs. 1 S. 3 BGB durch eine beim Erwerber bereits geltende Betriebsvereinbarung abgelöst wird. Das hat das BAG klargestellt. |

Nach dem dreistufigen Prüfungsschema sind den abgestuften Besitzständen der Arbeitnehmer entsprechend abgestufte, unterschiedlich gewichtete Eingriffsgründe der Arbeitgeber gegenüberzustellen. Im Urteilsfall war die beim Erwerber bestehende Betriebsvereinbarung nicht geeignet, die beim Veräußerer geltende Versorgungsordnung abzulösen. Die damit verbundenen Eingriffe hielten einer Überprüfung anhand des dreistufigen Prüfungsschemas nicht stand. Das BAG hat den Rechtsstreit daher an das LAG Niedersachsen zurückverwiesen. Das LAG muss jetzt das dem Arbeitnehmer zustehende Ruhegeld neu ermitteln (BAG, Urteil vom 22.10.2019, Az. 3 AZR 429/18, Abruf-Nr. 211831).

▶ Kfz-Versicherung

Eigener Gutachter bei Nachbesichtigung durch Versicherer

Versicherer muss Kosten erstatten

| Verlangt der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer eine Nachbesichtigung des Fahrzeugs und stimmt der Geschädigte freiwillig zu, darf der Geschädigte „seinen" Gutachter mitbringen. Die Kosten dafür muss der Versicherer erstatten. Denn der Geschädigte muss nicht davon ausgehen, dass der vom Versicherer entsandte Schadengutachter eine unabhängige Expertise erstellt. Und er kann aus eigener Kenntnis nicht auf Einwendungen des nachbesichtigenden Gutachters reagieren (AG Bielefeld, Urteil vom 30.10.2019, Az. 413 C 211/19, Abruf-Nr. 212094, eingesandt von Rechtsanwalt Christian Vogedes, Bielefeld). |